

Buchbesprechungen

NEIMES, Karl: Friedwaldbestattungen. Kirchenrechtliche Untersuchung einer alternativen Beisetzungsform. Essen: Ludgerus 2013 (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 64). 141 Seiten. ISBN 978-3-87497-277-2.

Bestattungen in einem Friedwald nehmen auch unter Katholiken zu und stellen die Katholische Kirche mit ihrer traditionellen Begräbnisliturgie vor eine neue Herausforderung. Karl Neimes untersucht in seiner 2013 veröffentlichten Münsteraner Lizentiatsarbeit, neben dem Wandel der Bestattungs- und Friedhofskultur seit dem 19. Jahrhundert, die Entstehung und Entwicklung der Friedwaldkultur in der Schweiz und in Deutschland. Er zeichnet ebenso die Entwicklung der kanonistischen Gesetzgebung bis hin zum Erscheinen des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium 1990 nach, um schließlich die diözesane und überdiözesane partikuläre Gesetzgebung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz darin einzuflechten. Dass eine solche Betrachtung nicht einfach ist, stellt der Autor selbst fest (S. 5), da der Stand der Forschung je nach Kapitel variiert (vgl. S. 5). Der Autor will eine kanonistische Hilfestellung für die Praxis entwickeln.

Der Gliederung des Werkes entsprechend, widmet sich Neimes im ersten Teil der allgemeinen Bestattungskultur in der Geschichte. Die Evolution derselben wird klar strukturiert dargestellt. Neimes gibt einen Rückblick von den Entwicklungen des 19. Jahrhunderts bis zu den heutigen Formen des Bestattungswesens, die durch „die Konstruktion von Verbrennungsanlagen [...] vielfältige Bestattungsoptionen jenseits von Körpererdgräbern ermöglicht“ (S. 9). Hierzu ruft er drei „Codes“ in Erinnerung, die von Thomas Klie übernommen wurden, und die die heutigen

Formen des Begräbnisses zusammenfassen sollen. Anschließend geht er auf die Ausbildung der Friedwaldidee als neue Form einer alternativen Bestattung ein. Von den Wurzeln des Friedwalds ausgehend, die er anhand der Geschichte Ueli Sauters', dem Vater der Friedwälder in der Schweiz, aufzeigt, schildert Neimes deren Entwicklung in Deutschland bis hin zur Friedwald GmbH. Er vergleicht sodann die deutsche Gesetzeslage mit der in der Schweiz und verweist regelmäßig auf die kirchliche Position. Nachteilig ist dabei, dass er zwar das kanonische Recht anführt, aber auf keinen konkreten Canon verweist, was dem Leser das Nachvollziehen der Argumente erleichtern könnte. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einer Gegenüberstellung der Argumente der Befürworter und Kritiker der Friedwaldbestattung, die er gut verständlich vorbringt und ohne sich selbst in eine tendenzielle Wertung zu verstricken.

Im zweiten Teil der Arbeit widmet sich Neimes der historischen Entwicklung der kanonistischen Gesetzgebung zur Feuerbestattung. Dies ist notwendig, da auch in einem Friedwald der Verstorbene vorher eingäschert werden muss. Bei der Rückschau geht Neimes bis zu den Regelungen der Antike und gibt über das Mittelalter bis zur Aufklärung einen knappen Überblick über die kirchlichen Bestimmungen vor dem CIC/1917. Dass ein solcher Zeitrahmen nur kurz und ohne Vertiefungen dargestellt werden kann, ist beim Skopus der Arbeit nachvollziehbar, aber dennoch bedauerlich. Neben der Gesetzgebung des CIC von 1917 geht Neimes auch auf die beiden Instruktionen *De crematione cadaverum* (1926) und *Piam et constantem* (1963) ein, deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten er heraushebt. Ebenso versucht er, die praktische Umsetzung der kirchlichen Verlautbarungen zu skizzieren.

Dies gelingt in weiten Teilen gut; in manchen Passagen wäre freilich eine genauere Beleuchtung der Haltung der Gläubigen zur kirchlichen Gesetzgebung hilfreich gewesen, insbesondere wenn diese als Opposition zur Amtskirche erscheint. Mit der Betrachtung des CIC/1983 und des CCEO von 1990 wird die aktuelle Gesetzgebung berücksichtigt. Die Aussagen der beiden Gesetzbücher werden anschaulich herausgearbeitet, wobei der Leser einen Blick in das orientalische Recht zu „alternativen Bestattungsformen“ werfen kann.

Abgerundet wird der rechtliche Teil der Arbeit durch die Analyse der partikularen Regelungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Am Anfang stehen hier die Vorüberlegungen der Liturgiekommission der DBK aus dem Jahr 2003. Neimes zeigt hier die Bedenken der Kirche gegenüber den Friedwaldbestattungen auf, beispielsweise die Rolle des Friedhofs im christlichen Glauben. Folgend geht der Autor auf verschiedene pastorale Richtlinien, Handreichungen und Hinweise zur Begräbniskultur ein. Er vergleicht die verschiedenen Dokumente miteinander, arbeitet Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus und schlüsselt so die Sonderbestimmungen in den Bistümern auf. Kritisch sei hier angemerkt, dass die Ausführungen aufgrund der Kürze teilweise schwer nachvollziehbar sind. Manchmal lässt sich kaum erkennen, worin der Unterschied in den Dokumenten genau besteht. Das Ergebnis der pastoralen Bemühungen der Bistümer hält der Autor in den Grundsätzen der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz „Urnenbestattung in natürlicher Umgebung“ (2008) fest. Hier geht er auf die rechtlichen Leitlinien der Liturgiekommission ein, die das ganze Gebiet der DBK betreffen. Abgeschlossen wird der partikularrechtliche Teil mit einer rechtlichen Würdigung der Dokumente, wobei Neimes stets die Frage des Rechtscharakters

der einzelnen Regelung erörtert. Die Auswirkungen dieser Betrachtung für die Friedwaldthematik nimmt Heimes in den beiden Hauptproblemen in den Blick, die die DBK und die Bistümer sehen, nämlich das Recht auf freie Friedhofswahl und die Frage des zuständigen Klerikers. Hier findet der Leser eine ausgewogene Wertung der Partikulargesetze zu den „Friedwaldbestattungen“ auf dem Hintergrund der kodikarisch relevanten Normen.

In seinem zehnsseitigen Schlussteil fasst Neimes die Ergebnisse seiner Arbeit knapp zusammen. Dabei führt der Autor an, dass die Frage zu beantworten war, „welche Auswirkungen es für die katholische Begräbnisliturgie haben muss, dass die Feuerbestattung in vielen Regionen Deutschlands längst zur Regelform der Bestattung geworden ist“ (S. 114). Er verweist auf die Zusammenarbeit von Liturgiewissenschaft, die sich fragen muss, „ob es zulässig ist, die katholische Begräbnisliturgie vor allem unter trauerpastoralem Aspekt zu evaluieren“ (S. 113), und dem Kirchenrecht, welches sinnvolle und tragfähige Normen entwickeln muss, auf die sich die Liturgie stützen kann. Als Ausblick schreibt der Autor, dass die Kirche nicht – wie im 19. Jahrhundert gegen die Feuerbestattung – gegen die alternative Bestattungsform kämpfen, sondern vielmehr ihre Chance nutzen soll, bei ihr gestalterisch mitzuwirken. Dies natürlich und besonders dann, wenn die Christgläubigen in der Friedwaldbestattung keine antikirchliche Haltung zum Ausdruck bringen wollen, sondern neben ihrer Verbundenheit mit der Natur „auch ihre Verwurzelung im christlichen Glauben“ (S. 121).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei dem Buch von Karl Neimes um eine knappe Darstellung einer aktuellen Problematik in der Kirche handelt. Der eine oder andere Aspekt, der angeschnitten wurde, bedürfte einer Vertiefung. Dies ist

jedoch dem Umfang der Arbeit geschuldet, der sich im Rahmen einer Lizentiatsarbeit bewegt. Die zentralen rechtlichen Aspekte werden gut veranschaulicht und insbesondere das breite Spektrum der partikularen Rechtsentwicklung abgedeckt. Das Buch ist eine anschauliche und gut lesbare Einführung in die Thematik Friedwaldbestattung, die Kirchenrechtler wie Liturgiker und vielleicht noch mehr die in der Pastoral Stehenden interessieren sollte.

Benjamin Großhauser, Eichstätt

RENKEN, Christian: Dank sei Gott ... Abendandachten zum neuen Gotteslob. Leipzig: Benno Verlag 2014.

Das ansprechend gestaltete kleine Büchlein im Westentaschenformat überrascht mehrfach: Anders als der Untertitel ankündigt, findet sich darin neben „Abendandachten“ auch ein *Morgenlobpreis* (68–81). Und hinter den „Andachten“ verbergen sich „auf den inhaltlich wie formal nötigen Kern reduzierte“ (7) Vespere für die Feier in Gemeinschaft. In ihrem Aufbau nehmen die zwölf enthaltenen Modelle die altkirchliche Tradition der Kathedralvesper als gemeindliche Form des Tagzeitegebets mit seiner schlichten Struktur wieder auf:

Der *Danksagung für das Licht* (8–10) folgen Psalm(en) und Kurzlesung zur Betrachtung – eine Auswahl für die einzelnen (Kirchen-)Jahreszeiten ist zusammengestellt im Abschnitt *Lesegottesdienst* (11–54) – und die *Weihrauchhuldigung* (Ps 141, der Weihrauchpsalm). Das Kapitel *Gebetsgottesdienst* (58–67) enthält drei Formen für das anschließende Fürbittgebet, Über- und Einleitung zum Vaterunser sowie vier Formen für Schlussgebete und Segen.

Für die Psalmen schlägt der Verfasser den antiphonalen Vollzug vor – also das gemeinsame Singen des Responsoriums und den Vortrag der Verse durch einen Kantor/eine Kantordin – oder das Vorlesen wie eine „nor-

male Bibellesung“ (84) sowie den Abschluss mit einer Psalmoration. Auch damit wird eine lange vergessene altkirchliche Praxis aufgenommen und durch Modelle für alle Psalmen gefördert. Das *Quellenverzeichnis* (92–94) macht deutlich, dass einzelne Vorschläge für diese Orationen und Schlussgebete (sehr) alter Tradition entnommen sind. Diese Beispiele sind sehr wörtlich vom Lateinischen ins Deutsche „übertragen“; wer sie sinnvoll sprechen will, muss sie sich vorher gut aneignen, sonst ist ein Stolpern garantiert. Das ist bemerkenswert und mag ebenfalls überraschen und ermutigen, zumal der Verfasser, ein Religionslehrer in Westfalen, alle vorgelegten Modelle gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern zusammengestellt und erprobt hat (vgl. 82).

Vor dem ersten „Einsatz“ des Büchleins empfiehlt sich das *Nachwort* (82–90). Es erläutert geschichtliche Ansätze und erschließt Inhalt, Vollzüge und Haltungen. Diese Hinweise sind sehr wertvoll, allerdings rege ich für eine allfällige Neuauflage zwei kleinere Abänderungen an: Wenn für die sinnvoll angeleitete Gebetsstille der Begriff „Pause“ (84–86) verwendet wird, klingt hier – wenigstens für österreichische Ohren – eine Unterbrechung, ein Nichts-Tun mit, das der Bedeutung dieses Vollzugs nicht entspricht. Und wenn für die Dauer der Gebetsstille beim Fürbittgebet empfohlen wird, dass der Vorbeter eine „Pause“ von der „Länge des ‚Mein Herr und mein Gott‘, des Gebetes des Bruders Klaus von Flüe“ (85) hält, schiene mir der Rat angemessener: Der Vorbeter möge solange still sein, als er selber benötigt, um sich wenigstens ein oder zwei Personen oder Situationen in diesem Gebetsanliegen zu vergegenwärtigen – dann stimmen das Tun des Vorbeters und der übrigen zusammen.

Das tut freilich dem Wert dieses kleinen Begleiters keinen Abbruch, der allen empfohlen sei.

Christoph Freilinger, Linz/Salzburg